



Satzung des Turnverein Bornum 1920 e.V.

Inhaltsverzeichnis:

- Präambel
- § 1 Allgemeines
- § 2 Zwecks des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften
- § 5 Rechtsgrundlagen
- § 6 Gliederung des Vereins
- § 7 Arten der Mitgliedschaft
- § 8 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 9 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Zahlung
- § 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 11 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 12 Organe des Vereins
- § 13 Mitgliederversammlung
- § 14 Der geschäftsführende Vorstand
- § 15 Der erweiterte Vorstand
- § 16 Kassenprüfung
- § 17 Datenschutz
- § 18 Haftung
- § 19 Vermögensanfall
- § 20 Schlussbestimmungen

Präambel

Der Turnverein Bornum 1920 e.V. wurde am 07.09.1920 gegründet. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

§ 1 Allgemeines

1. Der Verein führt den Namen **Turnverein Bornum 1920 e.V.** (Kurzform: TVB). Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig unter VR 130106 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Königslutter am Elm, Ortsteil Bornum.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der TVB ist parteipolitisch neutral und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz. Der TVB bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
5. Der TVB, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
6. Für den TVB ist die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter eine ständige Aufgabe und Verpflichtung. Zur leichteren Lesbarkeit und um Missverständnisse zu vermeiden, wird im Satzungstext das grammatisches Geschlecht (Genus) verwendet. Gendergerechtigkeit ist für den TVB selbstverständlich und wird durch entsprechendes Handeln gelebt. Die Satzung ist geschlechtsneutral zu lesen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO) im Bereich des Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports. Dieses erfolgt im Rahmen seiner Möglichkeiten auch unter dem Aspekt der Integration und Inklusion mit und durch Sport.
2. Des Weiteren wirkt der TVB im Rahmen seiner allgemeinen Jugendarbeit bei der Jugendförderung mit.
3. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Durchführung von Training und Ausbildung auch in Form von Kursen angeboten und im Rahmen von Kooperationen;
 - b. Anschaffung, Anmietung und Unterhaltung von durch Abs. a) erforderlichen Geräten, Sportanlagen und Räumen;
 - c. Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern, Betreuern, Ver einsführungskräften und Wettkampf- oder Schiedsrichtern;
 - d. Durchführung von Aktivitäten zur Gewinnung und Bindung von Mitgliedern – insbesondere Kindern und Jugendlichen;
 - e. Durchführung von und Teilnahme an Sportveranstaltungen und Wettkämpfen.
4. Der Verein wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen. Gleiches gilt für überzahlte Beiträge.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der TVB ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.
2. Der TVB kann auch Mitglied der jeweiligen Sportfachverbände sein.
3. Der TVB kann, wenn es der Erfüllung des Vereinszwecks dienlich ist, auch weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen eingehen.

§ 5 Rechtsgrundlagen

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung und beschlossene Ordnungen, sowie der Satzungen der in § 4 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des TVB und der Organisationen nach § 4, insbesondere deren Sportart sie betreiben, anzuerkennen, sowie auch die Beschlüsse der Organe der genannten Organisationen zu befolgen.

§ 6 Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die Ausübung einer bestimmten Sportart betreiben.
2. Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der alle mit der Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes regelt.
3. Sofern es der zweckvollen Durchführung von Vereinsaufgaben dient, können Ausschüsse gebildet werden. Jedes Vereinsmitglied kann Mitglied eines Ausschusses werden. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

1. Es gibt aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder des TVB sind Mitglieder, die die sportlichen Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen.

3. Für fördernde Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Personen, die sich besonders um die Förderung des TVB verdient gemacht haben, können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte, wie aktive Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied im TVB kann jede natürliche Person durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag werden.
2. Jedes Mitglied bekennt sich durch Unterschrift zur Beachtung der gültigen Satzungsbestimmungen. Bei Minderjährigen ist die Erklärung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet in allen Fällen der Vorstand.

§ 9 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Zahlung

1. Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und veröffentlicht.
2. Sonstige Entgelte werden vom Vorstand festgelegt und veröffentlicht.
3. Der Zahlungstermin des Jahresbeitrags ist in der Mitte des Jahres.
4. Forderungen werden angemahnt. Das Mahnverfahren umfasst zwei Zahlungsaufforderungen, deren erste eine Frist von einem Monat, deren zweite eine Frist von vierzehn Tagen besitzt und gleichzeitig die Androhung des Vereinsausschlusses zu enthalten hat. Die Kosten, die durch den Zahlungsverzug (z. B. Nebenkosten des Geldverkehrs bei Nichteinlösung oder unrechtmäßigem Widerspruch einer SEPA-Lastschrift) entstehen, sowie die in der Beitragsordnung festgesetzten Mahngebühren werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt.
5. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand fällige Forderungen stunden oder ermäßigen. In einem solchen Fall ist jeweils ein Protokoll zu fertigen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des TVB sind berechtigt, an Beratungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und bei den Beschlussfassungen durch Ausübung des Stimmrechts gemäß Satzung mitzuwirken. Die Mitglieder können an den Veranstaltungen sportlicher und nichtsportlicher Art teilnehmen, sofern keine grundsätzliche Trennung nach Alter und Geschlecht besteht, sowie die Einrichtungen des TVB nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen nutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Organe des TVB zu befolgen und nicht gegen die Vereinsinteressen zu handeln.
3. Sie sind ferner verpflichtet, die festgelegten Beiträge und Entgelte zu entrichten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verein genutzten Räumlichkeiten, Materialien und Gerätschaften pfleglich zu behandeln. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind vom Mitglied die aus dem TVB-Eigentum zur Verfügung gestellten Materialien und Gegenstände zurückzugeben.

5. Das Mitglied ist verpflichtet, alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind, wie Wohnortwechsel, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung etc., innerhalb eines Monats dem TVB schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
6. Die Mitglieder beteiligen sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten an der Erhaltung und an der Arbeit des TVB.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod des Mitglieds
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
3. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. in grober Weise gegen die Satzung oder Ordnungen verstößt;
 - b. in grober Weise den Interessen des TVB und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - c. sich grob unsportlich verhält;
 - d. dem Verein oder dem Ansehen des TVB durch unehrenhaftes Verhalten, Äußerungen extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes schadet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag.

Der Beschluss über den Ausschluss hat die Entscheidungsgrundlage zu enthalten und ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen beim Vorstand in schriftlicher Form Widerspruch einlegen. In diesem Falle nimmt sich die nächste Mitgliederversammlung des Vorgangs an. Die Mitgliedschaft ruht dann bis zur endgültigen Klärung durch die Mitgliederversammlung.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des TVB auf bestehende Forderungen.

§ 12 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der geschäftsführende Vorstand
 - c. der erweiterte Vorstand

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung
 - a. ist einmal jährlich – möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres – als Jahreshauptversammlung einzuberufen.
 - b. kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des TVB es erfordert.

- c. muss vom Vorstand einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe desselben Grundes verlangt wird.
 - d. findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann beschließen, in Ausnahmesituationen die Mitgliederversammlung virtuell oder als Kombination von virtueller und Präsenzveranstaltung einzuberufen.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abberufung der von ihr gewählten Vorstandsmitglieder;
 - b. Wahl der Kassenprüfer;
 - c. Ernennung von Ehrenmitgliedern und sonstigen Ehrungen gemäß Ehrenordnung;
 - d. Entgegennahme von Geschäftsbericht und Jahresabschluss des Vorstandes;
 - e. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts und Entlastung des Vorstandes;
 - f. Berichte und Benennung der Abteilungsleiter sowie der einzelnen Ausschüsse;
 - g. Festlegung von Beiträgen, Aufnahmebeiträgen und Umlagen;
 - h. Ausblick auf das kommende Haushaltsjahr;
 - i. Beschlussfassung über die Satzung, Auflösung oder Fusion.
 4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch Veröffentlichung im Vereinskasten und auf der Vereinshomepage.
 5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Vorstandsmitglied nach § 26 BGB.
 6. Beschlussfähigkeit/ Beschlussfassung
 - a. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
 - b. Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Enthaltung ist keine Stimmabgabe.
 - c. Satzungsänderungen, Zusammenschluss (Fusion) mit einem anderen Verein und Vereinsauflösung bedürfen einer Zustimmung von wenigstens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - d. Die Stimmabgabe erfolgt regelmäßig offen per Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ist die Wahl geheim durchzuführen.
 7. Stimmrecht
 - a. Alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres haben eine Stimme.
 - b. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

8. Anträge

- a. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vereinsvorstand einen schriftlichen Antrag zur Tagesordnung einreichen.
- b. Nicht fristgerechte Anträge bedürfen zu Ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

9. Protokoll

- a. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das die Anträge und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt.
- b. Das Protokoll ist von allen nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten, alleinvertretungsberechtigten Mitgliedern, die in einer konstituierenden Sitzung eigenständig einen Vorstandssprecher sowie einen Vorstand Finanzen für ein Geschäftsjahr wählen.
3. Der Vorstand Finanzen ist für die Mitgliederverwaltung sowie die Vereinskassengeschäfte verantwortlich. Er sorgt für die Einziehung der Beiträge und sichert den Bestand und die Anlage des Vereinsvermögens.
4. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Vorstandsmitglied kann jedes voll geschäftsfähige Vereinsmitglied werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.
5. Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wahl erfolgt jedes Jahr im Versatz. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
6. Der Vorstand kann Ordnungen und Handlungsanweisungen erlassen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung für den Ausgeschiedenen kommissarisch einen Nachfolger bestimmen. Die Amtszeit endet mit dem Ende der regulären Wahlperiode.
8. Jedes Vorstandsmitglied hat in der Vorstandssitzung eine Stimme. Beschlussfassungen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Der Vorstand beruft zu Beratungen und Sitzungen des Vorstands den erweiterten Vorstand hinzu.
10. Die Beschlüsse des Vorstands sowie Vorstandssitzungen sind durch den Schriftführer zu protokollieren.
11. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Wert von einem Fünftel der Beitragseinnahmen des vorangegangenen Geschäftsjahres übersteigen, hat der Vorstand die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

§ 15 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a. dem Schriftführer;
 - b. den Abteilungsleitern;
 - c. den Vorsitzenden der Ausschüsse.
2. Der Schriftführer wird auf der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und protokolliert alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
3. Die Abteilungsleiter werden für die Dauer von einem Jahr von den jeweiligen Abteilungen benannt.
4. Jeder Ausschuss bestimmt einen Vorsitzenden für die Dauer von einem Jahr.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf jeweils zwei Jahre zeitversetzt zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl des ausscheidenden Kassenprüfers ist unzulässig.
2. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Vereinsfinanzen mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist schriftlich festzuhalten.
3. Einer der Kassenprüfer berichtet der Mitgliederversammlung das Prüfungsresultat und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des TVB werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des TVB, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtspauschale“) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber des TVB, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Der TVB haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des TVB oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des TVB abgedeckt sind.

§ 19 Vermögensanfall

1. Im Falle einer Fusion oder eines vereinsrechtlichen Zusammenschlusses (Auflösung zwecks Beitritt der Mitglieder und Vermögensübergang auf einen anderen gemeinnützigen Verein) fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein, bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Ortsrat Bornum, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10.01.2025 beschlossen und ersetzt die letzte Fassung vom 09.01.2015. Sie tritt nach Eintragung in Kraft.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung oder Erhaltung der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

Königslutter am Elm, 10.01.2025